

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 17.11.2009

Wasserkraftnutzung an der Ammer

Der Freistaat hat als Eigentümer die Nutzung der Wehre im Bereich der Ammer in der Nähe von Weilheim und Peißenberg zur Stromerzeugung grundsätzlich freigegeben. Nachdem der Freistaat damit auf die eigene Nutzung verzichtet hat, konnte jeder Interessent Anträge auf die Nutzung der Wehre stellen. Nach Informationen des Bundes Naturschutz gibt es demnach für vier verschiedene Wehre in diesem Bereich insgesamt mindestens 11 Anträge. Diese betreffen das Oderdinger Wehr oberhalb des Naturfreundehauses bei Weilheim, das Auwehr in Weilheim, das Wehr an der Kläranlage in Weilheim sowie das Wehr etwa 2 km unterhalb von Unterhausen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Hält die Staatsregierung an ihrer Absicht fest, wasserrechtliche Bewilligungen an den genannten Wehren der Ammer zu erteilen?
2. Falls ja, wann ist mit einer Erteilung zu rechnen?
3. Welche weiteren Verfahrensschritte sind noch erforderlich, bis mit einer Entscheidung über die Anträge gerechnet werden kann?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit**
vom 18.12.2009

Zu 1.:

Ob wasserrechtliche Gestattungen zur Wasserkraftnutzung erteilt werden, hängt von der Prüfung der Antragsunterlagen im Wasserrechtsverfahren ab. Dies erfolgt durch das örtlich zuständige Landratsamt als Untere Wasserbehörde ohne Mitwirkung der Staatsregierung. Zuständig für die Durchführung der Wasserrechtsverfahren an der Ammer ist das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet, wobei Frage 2 dahingehend verstanden wird, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist.

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau liegen derzeit für das Grundwehr I (Fkm 126,24), das Grundwehr III (Fkm 125,48), das Auwehr (Fkm 129,44) und das Oderdinger Wehr (Fkm 131,45) insgesamt fünfzehn Anträge von fünf verschiedenen Antragstellern vor. Abhängig von dem jeweiligen Verfahrensstand sind zunächst die Antragsunterlagen zu ergänzen und im Anschluss die förmlichen Wasserrechtsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Durchführung von förmlichen Wasserrechtsverfahren dauert aufgrund der einzuhaltenden Fristen und Vorgaben mindestens vier Monate.